Statuten Arbon Gardening

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Arbon Gardening» besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Arbon, Thurgau. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

Zweck

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Gründung und Führung eines Gemeinschaftsgarten auf der Schützenwiese.
- Organisation und Pflege der Minigärten in der Arboner Altstadt.
- Der gemeinnützige Verein "Arbon Gardening" fördert den biologischen Anbau von Kräutern, Gemüse und Blumen etc. durch die Gärtner:innen des Vereins.
- Der Gemeinschaftsgarten ermöglicht Menschen in Arbon im eigenen (Hoch-) Beet zu gärtnern und sich zu treffen. Mit gemeinsamen Veranstaltungen, Gartentreffen und Workshops findet ein Austausch und eine Vernetzung über Generationen und Kulturen statt.

Verbindungen

Art. 3

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und Endet am 31. Dezember.

Haftung

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausschließlich mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- · Die Revisionsstelle

Finanzierung

Art. 6

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen, Stiftungsbeiträgen, Spenden oder Vermächtnissen
- Dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.
- Mieterträgen

Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben, die Statuten anerkennen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zahlen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt für natürliche, wie für juristische Personen CHF 50.pro Kalenderjahr. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Gönnern.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Den Austritt. Die Mitgliedschaft kann jederzeit auf das Ende des Vereinsjahres gekündigt werden. Gekündigt wird mit einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand
- b) Den Ausschluss aus «wichtigen Gründen». Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Mitgliederversammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Vereinsjahr statt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderungen der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Behandlung von Anträgen, die mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 15

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 16

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausfüllung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 17

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern Der Vorstand ist ermächtigt, sich selber zu ergänzen für den Fall, dass im Laufe der Amtsdauer Vorstandsmitglieder ausscheiden. Solche Ergänzungen sollen durch die nächste Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Art. 18

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 19

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 20

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 21

Der Vorstand kann bezahlte Aufträge oder Honorare an Vereinsmitglieder oder an Externe vergeben

Revisionsstelle

Art. 22

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einem von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren/Revisorin.

Auflösung

Art. 23

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 27.02.2023 in Arbon, angenommen.

Im Namen des Vereins: